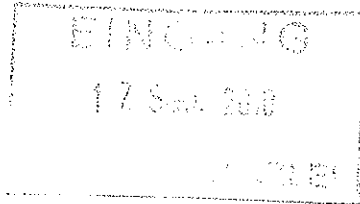




Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 15.09.2010

Gesch.-Z.: 5414308 - 423

bitte unbedingt angeben



## BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

geb. am

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Lerche, Schröder, Fahlbusch  
Blumenauer Str. 1  
30449 Hannover

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Afghanistan vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

### Begründung:

Der Antragsteller, afghanischer Staatsangehöriger, eigenen Angaben zufolge persischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit, reiste am 21.02.2010 aus Frankreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 01.03.2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Ausländer in seiner persönlichen Anhörung am 21.04.2010 im Wesentlichen an, dass sein Vater Probleme mit einem Onkel des Antragstellers gehabt habe. Dieser Onkel sei ein Taliban-Kommandant gewesen. Sein Vater sei auf Befehl dieses

Onkels ins Gefängnis gebracht und misshandelt worden. Aus diesem Grund habe seine Familie die Provinz Helmand verlassen und sei nach Pol-e Khomri umgezogen. Ca. sechs Monate später habe der Onkel eine Tante und deren Ehemann umgebracht, nur weil die Tante kurz nach dem Tod eines Sohnes des Onkels nach Pol-e Khomri gefahren sei, was der Onkel ihr übelgenommen habe. Seine Familie habe nach diesem Vorfall Afghanistan verlassen. Er sei damals fünf Jahre alt gewesen. Sie hätten fortan im Iran gelebt. Sie hätten sich illegal dort aufgehalten. Nachdem sie acht Jahre dort gelebt hätten, sei ein Bruder des Antragstellers nach Afghanistan abgeschoben worden. Dieser Bruder sei in seiner Hilflosigkeit in das Heimatdorf zurückgekehrt. Dort sei er von dem Onkel festgenommen und getötet worden. Damals habe der Onkel gesagt, dass er nur auf die Rückkehr der Familie warten würde, um dann alle Familienmitglieder umzubringen.

Nachdem der Antragsteller im Jahr 2009 zweimal nach Afghanistan abgeschoben worden sei, habe er sich entschlossen, nach Europa zu fliehen. Er sei zunächst über die Türkei nach Griechenland geflohen. Von dort aus sei er über Italien und Frankreich nach Deutschland gekommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Da der Antragsteller über Griechenland, Italien und Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist, kann er sich somit nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen.

Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor.

2.

Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht wil-

lens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies gem. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Schutzbegehrens Ereignisse außerhalb des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Zwar wird dem Antragsteller aufgrund seines Vorbringens und des persönlichen Eindrucks, den der Unterzeichner im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt gewinnen konnte, geglaubt, dass sein Vater von einem Onkel bedroht wurde.

Dafür, dass auch für den Antragsteller die Gefahr bestand bzw. besteht, von seinem Onkel umgebracht zu werden, liegen jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte vor. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Geschehnisse, die zur Flucht seiner Familie aus Afghanistan geführt haben sollen, erst vier bis fünf Jahre alt war. Allein der Umstand, dass ein Bruder des Antragstellers nach der Rückkehr in das Heimatdorf von dem Onkel umgebracht worden sein soll, rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Das diesbezügliche Vorbringen des Antragstellers ist insoweit nicht nachvollziehbar, als der Bruder in das Heimatdorf zurückgekehrt sein soll, obwohl nach wie vor die Gefahr bestanden haben soll, von dem Onkel umgebracht zu werden. Allein der Hinweis des Antragstellers, sein Bruder habe sich nach der Abschiebung nach Afghanistan in seiner Hilflosigkeit in das Heimatdorf begeben, reicht nicht als Erklärung für das Verhalten des Bruders des Antragstellers aus. Aus diesem Grund wird dem Antragsteller nicht abgenommen, dass sein Bruder nach einer Abschiebung nach Afghanistan von dem Onkel umgebracht wurde.

Letztlich ist auch zu berücksichtigen, dass sich die vom Antragsteller geltend gemachten Vorfälle vor ca. 14 Jahren zugetragen haben. Auch dies spricht eher gegen eine noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt drohende Verfolgung durch den Onkel des Antragstellers.

Eine Verfolgung seitens des afghanischen Staates wurde vom Antragsteller nicht geltend gemacht. Eine solche kann auch bereits deswegen ausgeschlossen werden, weil der Antragsteller sein Geburtsland bereits im Alter von vier Jahren verlassen hat und sich auch im Ausland – soweit ersichtlich – zu keinem Zeitpunkt gegen die afghanische Regierung betätigt hat.

Auch die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Volksgruppe der Perser führt nicht zu einer landesweiten Verfolgungsgefahr. Es bestehen weder Anhaltspunkte für eine konkret-individuelle Gefährdung noch für eine generelle Verfolgungsgefahr wegen der Zugehörigkeit zur persischen Volksgruppe.

Zwar haben nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes gesellschaftliche und politische Konflikte häufig einen ethnischen Hintergrund (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 27.07.2010, Az.: 508-516.80/3 AFG), jedoch gibt es keine Anhaltspunkte für eine gezielte und systematische Verfolgung der Perser.

Die afghanische Verfassung schützt sämtliche ethnische Minderheiten. So wurden z.B. neben den Amtssprachen Dari und Paschtu weitere Sprachen in den Gebieten, in denen sie überwiegend gesprochen werden, zur jeweils dritten Amtssprache erklärt. Das Parteiengesetz verbietet die Gründung politischer Parteien entlang ethnischer Grenzen und in der Regierung sind alle großen ethnischen Gruppen vertreten. Weiterhin gibt es Bemühungen, Armee- und Polizeikräfte so zu besetzen, dass sämtliche Volksstämme angemessen repräsentiert sind (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 27.07.2010, Az.: 508-516.80/3 AFG).

Somit liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u. a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverböte“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers ist nicht ersichtlich, dass bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine der oben beschriebenen Gefahren mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit droht. Bezüglich der geltend gemachten Bedrohung durch einen Onkel wird auf die obigen Ausführungen zur Wahrscheinlichkeit von durch die Verwandten drohenden Übergriffen verwiesen.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Für eine derartige Gefahr liegen keine Anhaltspunkte vor.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzugehen, wenn dem Antragsteller im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 neu in das AufenthG eingefügte Bestimmung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entspricht nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Art. 15 Buchst. c QualfRL. Insbesondere müssen die Gefahren auch infolge willkürlicher Gewalt drohen. Dieses in Art. 15 Buchst. c QualfRL genannte Merkmal ist zwar nicht ausdrücklich in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG übernommen worden, ist aber im Rahmen des Abschiebungsverbots dennoch zu prüfen, da die Begründung zum Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes ausdrücklich darauf verweist, dass § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 Buchst. c QualfRL umfasst und den subsidiären Schutz in Fällen willkürlicher Gewalt regelt (BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Im Herkunftsland des Antragstellers oder der Region des Herkunftslandes, aus der der Antragsteller kommt, muss ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegen.

In Teilen Afghanistans finden Auseinandersetzungen zwischen nationalen und internationalen Sicherheitskräften einerseits und organisierten bewaffneten Gruppen andererseits statt.

Bei den Gegnern, die den afghanischen Sicherheitskräften und den ausländischen Truppen gegenüberstehen, kann zwar häufig nicht eindeutig bestimmt werden, um welche Gruppierung es sich im Einzelnen handelt. Die Vielfalt der Gruppen und ihre Vernetzung untereinander wird in dem Akronym „AGE“ deutlich, das für „Anti-Government Elements“ steht und von den Koalitionstruppen und der afghanischen Regierung als Bezeichnung für die Aufständischen benutzt wird. Gemeint sind damit sowohl Stammesmilizen, die der Regierung ihre Autorität streitig machen, kriminelle Vereinigungen, insbesondere aus dem Drogengeschäft, und vor allem ideologische Feinde der Regierung wie die Taliban oder die Hizb-e islami. Aber auch die Taliban können nach heutiger Einschätzung nicht als homogene Gruppe angesehen werden. Vielmehr vereinigen sich hier zahlreiche militante Gruppen, von denen einige als politische Gruppierung organisiert sind und andere auf Stammes- bzw. regionalen Verbindungen beruhen.

Dennoch kann von organisierten bewaffneten Gruppen gesprochen werden. Es besteht eine gewisse Organisationsstruktur, die es den Taliban und den mit ihnen verbündeten Gruppen ermög-

licht, gezielte Anschläge und Militäraktionen auszuführen. Seit dem Jahr 2007 haben die Taliban ihre militärische Taktik zur Erreichung der strategischen Ziele geändert. Sie sind bestrebt, verlustreiche Angriffe größerer Verbände zu vermeiden und setzen deshalb verstärkt auf eine Art Guerilla-Taktik. Im Wesentlichen kommen dabei Selbstmordattentäter und Landminen zum Einsatz.

Das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts ist nur für wenige Regionen Afghanistans zu verneinen. In vielen Regionen Afghanistans ist die Gewaltsituation zu nachhaltig, als dass von vereinzelt auftretenden Ereignissen gesprochen werden könnte.

Kriminelle Gewaltakte dürfen bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie nicht von einer Konfliktpartei begangen werden.

Als Konfliktgegner der afghanischen und internationalen Sicherheitskräfte sind „die Aufständischen“ anzusehen. Da diese ungeachtet der Frage nach ihrem Organisationsgrad das gemeinsame Ziel verfolgen, die jetzige Regierung zu stürzen und die ausländischen Truppen zu vertreiben, ist die von ihnen ausgehende Gewalt nicht als allein kriminell anzusehen.

Aufgrund der hohen Zahl der Vorfälle mit Todesopfern ist das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zumindest für den Süden (Provinzen Helmand, Kandahar, Uruzgan, Zabul) und den Südosten (Provinzen Paktika, Khost, Paktya) nicht auszuschließen. Gleiches gilt im Osten für die Provinzen Kunar, Laghman, Nuristan und große Teile der Provinz Nangarhar, im Westen für die Provinzen Farah, Nimroz, Badghis, Ghor und Teile von Herat, sowie im Zentrum für die Provinzen Ghazni, Maidan-Wardak, Logar und einige Distrikte der Provinzen Kapisa, Parwan, Daikundi und Kabul. Im Nordwesten und Nordosten gibt es Berichte über sicherheitsrelevante Vorfälle in einigen Distrikten der Provinzen Faryab, Baghlan und Kunduz.

Voraussetzung für eine mögliche Schutzgewährung ist weiterhin, dass der Antragsteller Angehöriger der Zivilbevölkerung ist.

Voraussetzung für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist außerdem, dass dem Antragsteller im Rahmen des bewaffneten Konflikts erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Da in einem bewaffneten Konflikt typischerweise zunächst einmal allgemeine Bedrohungen im Vordergrund stehen, sind diese von den für eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu fordernden, dem Antragsteller individuell drohenden Gefahren abzugrenzen. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, der bei Vorliegen allgemeiner Gefahren die Entscheidung über eine Schutzgewährung im Verfahren des Bundesamtes sperrt und den obersten Landesbehörden im Rahmen des § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuweist, ist dabei richtlinienkonform dahin auszulegen, dass § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 c QualfRL keine Sperrwirkung entfaltet (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Dem Antragsteller drohen aufgrund der gegebenen Situation bei einer Rückkehr keine erheblichen individuellen Gefahren.

Als Umsetzungsnorm des Art. 15 c QualfRL ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Einklang mit der Richtlinie auszulegen. In diesem Zusammenhang kommt der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) eine die Mitgliedstaaten bindende Wirkung zu. Zur Auslegung der Tatbestandsmerkmale „ernsthafte individuelle Bedrohung“ und „willkürliche Gewalt“ haben sich auf europäischer Ebene der EuGH (Urteil der Großen Kammer vom 17.02.2009 zum Vorabentscheidungsersuchen des Nederlandse Raad van State - C-465/07) und auf nationaler Ebene das BVerwG (Urteile vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.) geäußert.

Eine Schutzgewährung nach Art. 15 c QualfRL kommt dann in Betracht, wenn eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vorliegt. Das Merkmal „willkürliche Gewalt“ schließt dabei nach der Entscheidung des EuGH auch Fälle ein, in denen sich die Bedrohung auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann. Das Vorliegen einer solchen ernsthaften individuellen Bedrohung der subsidiären Schutz suchenden Person „setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist.“ Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann vielmehr auch dann „ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden (...) ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet des Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein.“ Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, kann aber umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise belegen kann, dass er aufgrund von in seiner persönlichen Situation liegenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH-Urteil a.a.O.).

Diese Auslegung deckt sich mit der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG als Umsetzungsnorm des Art. 15 c QualfRL dann in Betracht kommt, wenn sich die allgemeine, von einem bewaffneten Konflikt ausgehende Gefahr so verdichtet, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Dabei können für die Bemessung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien gelten, wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind, wie etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage, können nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden. Eine allgemeine Gefahr kann sich aber insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände in der Person des Schutzsuchenden so zuspitzen, dass diese ernsthaft und wahrscheinlich Gefahr läuft, in ihren fundamentalsten Grundrechten (Leib oder Leben) verletzt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.).

Sowohl der EuGH als auch BVerwG gehen davon aus, dass Situationen willkürlicher Gewalt (EuGH) bzw. einer Verdichtung allgemeiner Gefahren (BVerwG), die das für die Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau erreichen, Ausnahmecharakter haben. Dies belegt auch der Erwägungsgrund Nr. 26 zur QualfRL, wonach Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe des Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen.

Derzeit lässt sich für keine der Provinzen, in denen das Vorliegen eines bewaffneten Konfliktes nicht ausgeschlossen werden kann, feststellen, dass allein durch die Anwesenheit der in diese Gebiete zurückkehrenden Personen für sie eine erhebliche individuelle Gefahr besteht. Die Auseinandersetzungen in diesen Gebieten haben bislang noch nicht eine Intensität erreicht, die die Schlussfolgerung erlauben würde, dass für jede Zivilperson, die sich in diesen Gebieten aufhält, die Gefahr besteht, zwangsläufig von den dort stattfindenden bewaffneten Auseinandersetzungen betroffen zu werden.

Anhaltspunkte, die im vorliegenden Fall eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, liegen unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers nicht vor.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Auch das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 lässt sich unter Berücksichtigung der Angaben des Antragstellers nicht feststellen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller nicht geltend gemacht hat, zu irgendeinem Zeitpunkt Probleme mit der afghanischen Regierung gehabt zu haben.

Es liegt ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistan vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers ist davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nicht darauf hoffen kann, von im Heimatland lebenden Verwandten oder Clanzugehörigen unterstützt zu werden. Der Antragsteller hat geltend gemacht, dass sein Vater von einem Onkel bedroht wurde und die Familie daher Afghanistan verlassen musste. Dass weitere Verwandte in Afghanistan leben, die bereit sein könnten, den Antragsteller zu unterstützen, lässt sich dem Vorbringen des Antragstellers nicht entnehmen.

Der Antragsteller hat die meiste Zeit seines Lebens auch nicht in Afghanistan, sondern im Iran verbracht, so dass er mit den Lebensumständen in Afghanistan nicht vertraut ist. Er verfügt zudem über keine Schulbildung. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller in der Lage wäre, sich in Afghanistan ohne die Hilfe seiner Verwandten eine eigene Existenzgrundlage aufzubauen. Somit ist ihm eine Rückkehr nach Afghanistan nicht zuzumuten.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Da dem Ausländer gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

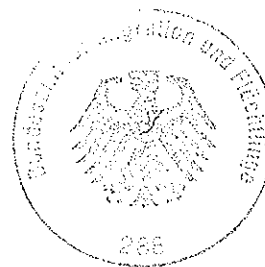
Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Kufeld

Ausgefertigt am 16.09.2010 in Außenstelle Oldenburg

*Michael Müller*  
RHS



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg  
Behördenzentrum Ost  
Adolph-Kolping-Straße 16  
21337 Lüneburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Verwaltungsgerichts erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage nebst Anlagen soll vierfach eingereicht werden.

Der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.